Gegenüberstellung
Gebühr 2018 / Gebühr 2023

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Stadt Wittlich vom 14.12.2017

Der Stadtrat von Wittlich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihengrabstätten

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

III. Ausheben und Schließen der Gräber

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

V. Benutzung der Leichenhalle

VI. Sonstige Leistungen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen der Antragsteller und die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.02.1996 außer Kraft.

Wittlich, den 14.12.2017

Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch

Bürgermeister

<u>Anlage</u>

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

		alt	neu
I.	**Reihengrabstätten**		
1.	**Überlassung einer Reihengrabstätte**		
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	339,00 €	373,00 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	678,00 €	746,00 €
2.	**Überlassung einer Urnenreihengrabstätte**	395,00 €	435,00 €
3.	**Überlassung einer Rasengrabstätte**		
a)	für Erdbestattungen	1.378,00 €	1.516,00 €
b)	für Urnenbestattungen	815,00 €	897,00 €
4.	**Überlassung einer Baumgrabstätte**	815,00 €	897,00 €
II.	**Wahlgrabstätten**		
1.	**Verleihung des Nutzungsrechtes an**		
a)	einer Einzelgrabstätte		
aa)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	339,00 €	373,00 €
bb)	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.129,00 €	1.242,00 €
b)	einer Doppelgrabstätte	2.089,00 €	2.298,00 €
c)	einer Familiengrabstätte (3 Grabstellen)	3.106,00 €	3.417,00 €
d)	einer Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen)	678,00 €	746,00 €
e)	mehrstelligen Grabstätten in Sondergrößen pro m²	466,00 €	513,00 €
f)	einer Urnennische in einer Urnenwand (bis zu 4 Urnen)	678,00 €	746,00 €
2.	**Verlängerung des Nutzungsrechtes**		
	nach Punkt 1 für jedes volle Jahr für		
a)	eine Einzelgrabstätte		
aa)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	22,60 €	24,86 €
bb)	ab dem vollendeten 5 Lebensjahr	45,16 €	49,68 €
b)	eine Doppelgrabstätte	83,56 €	91,92 €
c)	eine Familiengrabstätte (3 Grabstellen)	124,24 €	136,66 €
d)	eine Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen)	45,20 €	49,72 €
e)	eine mehrstellige Grabstätte in Sondergrößen pro m²	18,64 €	20,50 €
f)	eine Urnennische in einer Urnenwand (bis zu 4 Urnen)	45,20 €	49,72 €
3.	**Nutzungsgebühr für eine Tiefengrabstelle**		
	beträgt zusätzlich zu den Gebühren nach Punkt II. 1.a bb) bis c) und e)	565,00 €	622,00 €

4. Für die **Wiederverleihung des Nutzungsrechtes** nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden je Jahr die gleichen Gebühren wie nach Punkt 2 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)	alt	neu
1. Reihengräber für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	111,00 €	122,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	379,00 €	417,00 €
2. Wahlgräber (§ 17 Friedhofssatzung)		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	111,00 €	122,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	445,00 €	490,00 €
3. Mehrkosten für eine Tieferbettung in einer Wahlgrabstätte		
zusätzlich zu der Gebühr nach III.2.	112,00 €	123,00 €
4. Bestattungen einer Aschenurne		
a) in Urnenreihengräber	111,00 €	122,00 €
b) in Urnenwahlgräber	134,00 €	147,00 €
c) als Zubettung in Erdgrabstätten	134,00 €	147,00 €
d) in einer Urnennische einer Urnenwand	134,00 €	147,00 €
5. Bestattung von Totgeburten oder nicht bestattungspflichtigen Föten (ausgenommen Sternengrabfeld)	111,00 €	122,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen. Diesen Kosten wird ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 10 % hinzugerechnet.

V. Benutzung der Leichenhalle (§ 34 Friedhofssatzung)

a) Benutzung der Leichenzellen, je Leiche	135,00 €	149,00 €
b) Benutzung der Aussegnungshalle	202,00 €	222,00 €

VI. Sonstige Leistungen

1. Errichtung von Grabmalen (§ 26 Friedhofssatzung)		
Für die Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Änderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen wird jeweils als Gebühr erhoben:	34,00 €	37,00 €
2. Standfestigkeitsüberprüfung von Grabmalen (§ 27 Friedhofssatzung)		
Für die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit als jährliche Gebühr erhoben:	1,00 €	1,50 €

3. Grabbegrenzungsgebühren (§ 30 Friedhofssatzung

Auf dem Friedhof Trierer Landstraße sowie auf dem neuen Teil der Friedhöfe Bombogen und Lüxem erfolgt die Trennung der Gräber untereinander (seitliche Begrenzung) durch 40 cm breite Schrittplatten (§ 30 Friedhofssatzung). Für die von der Friedhofsverwaltung zu liefernden und zu verlegenden Begrenzungsplatten (Schrittplatten) werden für die einzelnen Grabstellen folgende Gebühren erhoben:

		alt	neu
a)	Familiengrabstelle/Doppelgrabstelle	77,00 €	85,00 €
b)	Reihengrabstelle/Einzelgrabstelle	77,00 €	85,00 €
c)	Kindergrabstelle/Urnengrabstelle	61,00 €	67,00 €

4. Namens- und Verschlussplatten

Für die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Namens- und Verschlussplatte werden folgende Gebühren erhoben

a)	Namensplatte für Rasengrabstätten (einschl. Verlegen)	130,00 €	143,00 €
b)	Verschlussplatte für 2er-Nische Urnenwand (einschl. Verschlussriemchen)	40,60 €	45,00 €
c)	Verschlussplatte für 4er-Nische Urnenwand (einschl. Verschlussriemchen)	47,15 €	52,00 €
d)	Verschlussriemchen Urnenwand	10,50 €	12,00 €
e)	Namensplatte für Baumgrabstätte (einschließlich Befestigung)	100,00 €	110,00 €

5. Pflege von aufgelösten Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 29 Abs. 1 Friedhofssatzung)

je Jahr	15,00 €	17,00 €

6. Abbau und Entsorgung von Grabstätten (§ 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung)

bei Erdgrabstätten

a)	je Grab der Grabstätte	70,00 €	77,00 €
b)	zuzüglich je Grabmal (incl. Fundament)	120,00 €	132,00 €
c)	zuzüglich Einfassung je Grabstätte	60,00 €	66,00 €
d)	zuzüglich je Grababdeckplatte	72,00 €	79,00 €

bei Urnengrabstätten

a)	je Grabstätte	53,00 €	58,00 €
b)	zuzüglich je Grabmal (incl. Fundament)	66,00 €	73,00 €
c)	zuzüglich Einfassung je Grabstätte	27,00 €	30,00 €
d)	zuzüglich je Grababdeckplatte	27,00 €	30,00 €

Bei Rasengräbern (§ 14 Friedhofssatzung), Baumgräbern (§ 15 der Friedhofssatzung) und Urnennischen (§ 19 der Friedhofssatzung) wird keine Gebühr für den Abbau und die Entsorgung von Grabstätten erhoben.

7. Ersatz von Aufwendungen

Soweit die Friedhofgebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen oder für Leistungen der Stadt im Friedhofs- und Bestattungswesen keine Gebührensätze enthält, sind dem Friedhofsträger die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Bei Fremdleistungen wird ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 10 % hinzugerechnet.